



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 142

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 23. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/71/701)]

71/265. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 69/113 vom 10. Dezember 2014 und ihre Resolution 70/238 A und Abschnitt VI ihrer Resolution 70/248 A vom 23. Dezember 2015,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2016¹, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen zur stärkeren Anlagestreuung des Fonds², des Finanzberichts und der geprüften Abschlüsse für das am 31. Dezember 2015 abgelaufene Jahr und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Fonds³ und der darin enthaltenen Empfehlungen, des Berichts des Sekretärs des Gemeinsamen Rates über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über den Fonds für das am 31. Dezember 2015 abgelaufene Jahr⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2016¹ und des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen zur stärkeren Anlagestreuung des Fonds²;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Sekretärs des Gemeinsamen Rates über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über den Fonds für das am 31. Dezember 2015 abgelaufene Jahr⁴;

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 9 (A/71/9).*

² A/C.5/71/2.

³ *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 5P (A/71/5/Add.16).*

⁴ A/71/397.

⁵ A/71/621.



3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵ an;

Versicherungsmathematische Fragen

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Bewertung einen Überschuss von 0,16 Prozent zum 31. Dezember 2015 ergab, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es für die zukünftige Zahlungsfähigkeit des Fonds ist, dass er langfristig auch weiterhin die notwendige jährliche Realrendite von 3,5 Prozent erzielt;

Abschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

5. *begrüßt*, dass der Rat der Rechnungsprüfer einen separaten Bericht über den Fonds ausgearbeitet und der Generalversammlung vorgelegt hat, und dankt allen Beteiligten für ihre Bemühungen;

6. *stellt fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer für die Abschlüsse des Fonds für das am 31. Dezember 2015 abgelaufene Jahr einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat;

7. *betont*, dass der Fonds alle vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigten Schwachstellen im Zusammenhang mit unbesetzten Schlüsselstellen, dem Risikomanagement, der Anlageverwaltung, der Verwaltung der externen Fondsmanager, der Verwaltung der Zahlung von Leistungen und anderen Verwaltungsprozessen beseitigen muss;

Ordnungsrahmen und Verwaltung

8. *stellt fest*, dass die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁶ nach wie vor das oberste Regelwerk für alle Aspekte der vom Sekretariat der Vereinten Nationen geleisteten Verwaltungsdienste sind, insbesondere für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, die Verwaltung von Vermögensgegenständen und die interne und externe Prüfung;

9. *unterstreicht*, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit dem Mandat, das die Generalversammlung dem Amt in ihrer Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994 erteilt hat, auch weiterhin das einzige Organ für die interne Aufsicht über das Sekretariat und die Kapitalanlagen des Fonds ist, und betont, dass jegliche Änderung dieses Mandats auch weiterhin in alleiniger Verantwortung der Versammlung liegt;

10. *billigt* die in Anhang XIII des Berichts des Gemeinsamen Rates vorgesehene Änderung von Artikel 41 der Satzung des Fonds, mit der dem ärztlichen Standard der „Dienstfähigkeit“ für die Mitgliedschaft im Fonds Rechnung getragen wird;

11. *billigt außerdem* die in Anhang XIII des Berichts des Gemeinsamen Rates aufgeführte technische Änderung zur Klärung des Wortlauts von Artikel 24 der Satzung;

12. *billigt ferner* die in Anhang XV des Berichts des Gemeinsamen Rates aufgeführte Änderung der Ziffer 26 des Pensionsanpassungssystems des Fonds, der zufolge in Fällen einer Wiederaufnahme der Leistungsgewährung in Lokalwährung diese neuen Leistungen ab dem Datum der Wiederaufnahme unter Anwendung des Durchschnittswerts der Wechselkurse in den 36 Monaten vor diesem Datum errechnet werden;

⁶ ST/SGB/2013/4.

13. *begrüßt* die erfolgreiche Einführung des Integrierten Pensionsverwaltungssystems und betont, dass weitere Bemühungen zur Behebung der grundlegenden Probleme erforderlich sind, unter Berücksichtigung der Bemerkungen, Kommentare und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und des Beratenden Ausschusses;

14. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die andauernden Verzögerungen bei den Zahlungen des Fonds an einige neue Leistungsempfänger und Ruhestandsbedienstete, unterstreicht erneut, dass der Gemeinsame Rat geeignete Maßnahmen ergreifen muss, um dafür zu sorgen, dass der Fonds die Ursachen dieser Verzögerungen beseitigt, und ersucht in dieser Hinsicht den Rat, ihr im Rahmen seines nächsten Berichts Informationen über den aktuellen Stand vorzulegen;

15. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Leistungsempfänger und Ruhestandsbedienstete sowie ihre Familien durch die Zahlungsverzögerungen in Schwierigkeiten geraten können, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Leiter der Mitgliedorganisationen aufzufordern, geeignete Maßnahmen zur Behebung dieser Situation zu ergreifen, insbesondere durch eine beschleunigte Bearbeitung von Informationen für neue Leistungsempfänger und Ruhestandsbedienstete;

16. *sieht mit Interesse* den Ergebnissen der Überprüfung des gesamten Bearbeitungsprozesses entgegen, deren Ziel es ist, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedorganisationen des Fonds Möglichkeiten der Rationalisierung in sämtlichen Phasen des Prozesses zu ermitteln, und ersucht in dieser Hinsicht den Gemeinsamen Rat, dafür zu sorgen, dass der Fonds die Überprüfung mit Vorrang abschließt, und im Rahmen des nächsten Berichts des Rates mitzuteilen, welche Maßnahmen ergriffen worden sind, um die festgestellten Engpässe zu beseitigen;

17. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der hohen Zahl unbesetzter Stellen im Fonds und ersucht in dieser Hinsicht den Gemeinsamen Rat, dafür zu sorgen, dass der Fonds geeignete Maßnahmen zur Besetzung aller unbesetzten Stellen im Sekretariat des Fonds trifft, unter voller Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen für die Rekrutierung;

18. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 neun zusätzliche befristete Stellen einzurichten, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Stellenbezeichnung</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Laufbahngruppe/Rangstufe</i>
Verwaltung Arbeitsprogramm			
Operative Aufgaben (New York)	Referent für Versorgungsleistungen	1	P-3
	Assistent für Versorgungsleistungen	6	Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)
Operative Aufgaben (Genf)	Referent für Versorgungsleistungen	1	P-3
	Assistent für Versorgungsleistungen	1	Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)
Gesamt		9	

19. *bewilligt* den zusätzlichen Betrag von 977.100 US-Dollar für Zeitpersonal für den Zweijahreszeitraum 2016-2017;

20. *bewilligt außerdem* eine Aufstockung der Gesamtmittel für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 von 179.078.300 Dollar auf 180.055.400 Dollar, wobei der Anteil der Vereinten Nationen an den Verwaltungsausgaben des Fonds mit 21.865.300 Dollar unverändert bleibt, und stellt fest, dass die außerplanmäßigen Kosten weiterhin unverändert 164.700 Dollar betragen;

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

21. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär im Einklang mit Artikel 19 der Satzung des Fonds als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds fungiert und die treuhänderische Verantwortung für Entscheidungen über die Anlage der Vermögenswerte des Fonds hat;

22. *ersucht* den Generalsekretär, als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds die Anlagen auch künftig zwischen entwickelten, sich entwickelnden und aufstrebenden Märkten zu streuen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Leistungsempfänger des Fonds dient, und ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass in Anbetracht der Volatilität der Märkte Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Land umsichtig umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds die Ertragsaussichten in allen Märkten weiter zu sondieren und dabei das jeweilige Rendite-Risiko-Profil zu berücksichtigen, stets solide Verfahren des Risikomanagements anzuwenden und den vier Hauptkriterien für die Kapitalanlagen des Fonds voll Rechnung zu tragen;

24. *verweist* auf Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵, bekundet ihre Besorgnis über das kurzfristig unterdurchschnittliche Anlageergebnis, betont, wie wichtig es ist, dass der Fonds langfristig die angestrebte jährliche Realrendite von 3,5 Prozent erreicht, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, alles zu tun, um den Anlageerfolg des Fonds zu verbessern, und im Rahmen der zukünftigen Berichte über die Anlagen des Fonds darüber Bericht zu erstatten;

25. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 Währungsverluste in Höhe von 3,5 Milliarden Dollar in den Abschlüssen des Fonds ausgewiesen wurden, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, geeignete Verfahren und Instrumente zur Minderung von Währungsverlusten anzuwenden und einen internen Mechanismus auszuarbeiten, der dazu dient, zusätzlich zur regelmäßigen Verfolgung des Zeitwerts der Vermögenswerte wechselkursbedingte Verluste oder Gewinne zu verfolgen, zu evaluieren und zu steuern;

26. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von der hohen Zahl unbesetzter Stellen in der Abteilung Anlageverwaltung, insbesondere bei den Management- und herausgehobenen Leitungspositionen, und fordert in dieser Hinsicht den Generalsekretär auf, mit Vorrang und unter voller Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen für die Rekrutierung bei den Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zur Besetzung aller unbesetzten Stellen zu treffen;

27. *begrüßt* die für die Abteilung Anlageverwaltung erarbeitete Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Korruption und fordert in dieser Hinsicht den Generalsekretär auf, ihre uneingeschränkte Anwendung sicherzustellen;

28. *verweist* auf Abschnitt VI Ziffer 10 ihrer Resolution 70/248 A, stellt mit Besorgnis fest, dass der Bericht des Generalsekretärs keine Informationen über die Leistung seines Beauftragten enthielt, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, während des

Hauptteils der zweiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung und in allen seinen zukünftigen Berichten über die Kapitalanlagen des Fonds Informationen über die von seinem Beauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben erbrachte Leistung vorzulegen;

Sonstige Fragen

29. *betont*, dass der Gemeinsame Rat sicherstellen muss, dass der Fonds geeignete Maßnahmen ergreift, um vorhandene interne Kapazitäten zu nutzen und die Verwendung von Beratern im Rahmen seiner Tätigkeit zu vermeiden, soweit angebracht;

30. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, eine umfassende Prüfung der Grundsatzrichtlinien des Fonds durchzuführen, unter anderem zum Risikomanagement, zur Anlageverwaltung und zu anderen Verwaltungsprozessen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung im Rahmen des Jahresberichts über die Tätigkeit des Amtes über die wichtigsten Feststellungen Bericht zu erstatten.

*68. Plenarsitzung
23. Dezember 2016*
